

Prinz Philipp von Hohenlohe : der letzte Komtur von Tobel

Autor(en): **Schoop, Albert**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera**

Band (Jahr): **20 (1969)**

Heft 3-4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-393023>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Albert Schoop

Seit 1460 war der Thurgau als «Gemeine Herrschaft» Teil der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Das Jahr 1798 brachte die staatsrechtliche Veränderung oder, wie es in der Urkunde vom 3. März heißt, die «Befreyung der Landschaft Thurgau von der bisherigen Oberherrlichkeit» der acht Alten Orte. In der thurgauischen Freiheitsbewegung traten neben Beamten der unteren Verwaltung, reicheren Geschäftsleuten und Unternehmern in auffälliger Weise einige der bisher bevorrechteten Gerichtsherren hervor¹. Am 1. Februar strömten die Landsleute auf dem Platz vor dem «Trauben» in Weinfelden zusammen, um die politische Selbständigkeit zu erlangen, und schon acht Tage später, volle drei Wochen vor der offiziellen Freilassung des Thurgaus durch die letzte Tagsatzung in Frauenfeld, sandte der «Commenthur» von Tobel dem thurgauischen Landeskomitee eine Erklärung, in der er den Wunsch äußerte, als Landesbürger angesehen zu werden. Er wolle sich mit seinen in zwanzig Jahren gesammelten militärischen Erfahrungen der gesamten Landschaft zur Verfügung stellen².

Wer ist dieser letzte Komtur von Tobel, der sich als Angehöriger des deutschen Hochadels auf die Seite des Volkes stellt und der helvetischen Revolution anschließt? Im Thurgau ist die Erinnerung an Philipp von Hohenlohe verblaßt. Im Kirchturm Tobel trägt die Rosenlächer-Glocke von 1803 seinen Namen, und in der Sakristei ist auf einem Rauchfaß sein Wappen graviert³. Die beiden Bilder im Pfarrhaus Tobel und im Familienarchiv Segesser in Luzern zeigen einen kritisch-überlegenen, selbstsicheren, im Alter vielleicht etwas schalkhaften Offizier⁴. Sein Leben verläuft irgendwo in der Mitte zwischen Traditionsbewußtsein und Abenteuerlust, zwischen Beharrung und Umänderung, und mehr als einmal erscheint es dem Betrachter, der deutsche Ordensritter werde in den Stürmen seiner Zeit hin- und hergerissen und zeige wenig charakterliche Festigkeit. Dabei war er so geistvoll, dies selber zu merken.

Karl Philipp Franz Johannes Nepomuk von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst wurde am 17. Oktober 1743 auf Schillingsfürst über Ansbach in Mittelfranken geboren, einem weit ins Land grübenden Schloß, das dem Großvater *Philipp Ernst* gehörte. Der Prinz war das dritte Kind von Karl Albrecht I., Grafen von Hohenlohe-Waldenburg zu Schillingsfürst und der Sophia Wilhelmina Maria, Gräfin von Löwenstein-Wertheim zu Rochefort, die in Kleinheubach am Main aufgewachsen war. Die gräfliche Familie lebte damals in der besonderen Gunst des Seniors ihres Hauses, der zwei Jahre vorher seinen zwar verheirateten, aber schwächlichen Sohn aus erster Ehe, den Grafen Philipp Ernst II., von der Primogenitur ausgeschlossen und die Erbfolge auf den einzigen Sohn aus zweiter Ehe, Prinz Philipps Vater, übertragen hatte⁵. Der über achtzigjährige Großvater, ein Patriarch von scharfem Zuschnitt, stand damals in höchstem Ansehen bei Kaiser Karl VII., der ihn 1744 in den Fürstenstand erhob. Der künftige Komtur von Tobel war drei Jahre alt, als der Großvater die Herrschaft über die unteren Hohenloher Lande dem Vater Karl Albrecht I. übertrug, so daß anzunehmen ist, die Familie des Erbprinzen habe von 1746 an vorübergehend Schloß Waldenburg bewohnt. Nach dem frühen Tod seiner zweiten Gemahlin, der Fürstin Maria-Anna zu Oettingen-Wallerstein, und dem tragisch-frühen Hinschied

der Schwiegertochter, der Mutter des sechsjährigen Philipp, zog sich der greise, vereinsamte Fürst von den Geschäften zurück und setzte am 17. Juli 1751 auf Schloß Schillingsfürst mit höfischem Zeremoniell seinen Sohn Karl Albrecht I. förmlich als Regenten ein. Philipp Ernst I. betrieb und erreichte noch bei Kaiser Franz I. die Erhebung von Hohenlohe-Waldenburg zum Reichsfürstentum, stiftete am Schluß desselben Jahres 1757 den Hohenloher Hausorden der goldenen Flamme und starb im hohen Alter von 96 Jahren Ende November 1759. In dem Fürsten *Karl Albrecht I.*, dem Vater Prinz Philipps, erhielt das Haus einen unruhigen, wenig ausgeglichenen, engherzigen Herrn, der mit seiner Zeit kaum übereinstimmte. Um die Kinder standesgemäß unterrichten zu lassen, gründete er auf Schloß Schillingsfürst eine von drei Patres geleitete Jesuitenschule für adelige Söhne und für Knaben hoher Beamter. Er hoffte, aus dieser Pflanzschule «eine den katholischen Grundsätzen wohlgeübte, für den Staats- und Kirchendienst geeignete Armee zur Bekämpfung der unter der Maske der Schöngestei und Toleranz sich einschleichenden Irreligiosität hervortreten zu sehen»⁶. Zusammen mit seinem ein Jahr älteren Bruder Karl Albrecht II. und dem zwei Jahre jüngeren Franz mußte Philipp von Hohenlohe dieses Jesuitenseminar auf Schloß Schillingsfürst besuchen. Den Fünfjährigen ließen die Eltern in die Ordensliste der Malteserritter eintragen⁷. Von ihren vier Kindern hatten sie drei für eine geistliche Laufbahn bestimmt: die Älteste, Prinzessin Marianne, wurde später Stiftsdame von Essen und Thorn, Prinz Philipp Großkreuz des Johanniterordens und Prinz Franz Karl Joseph zuletzt Fürstbischof von Augsburg. Mitte der fünfziger Jahre reisten die drei Brüder zum Studium in das stickige Kollegium nach Parma⁸. Nach der Rückkehr 1756 leistete Prinz Philipp vor dem versammelten Ordenskapitel der deutschen Johanniter in Heitersheim den Schwur als Ritter⁹. In den Jahren 1761 bis 1764 machte er seinen Militärdienst, in der Ordenssprache seine «Caravanen», im Ordenszentrum auf der Insel Malta¹⁰. Dazu sind königlich-französische und kaiserlich-österreichische Dienste nachzuweisen. Der Prinz erfüllte die finanziellen Verpflichtungen dem Orden gegenüber, erhielt dafür die notwendigen Bullen und Breven, damit er innerhalb der Ordenshierarchie seiner hohen Herkunft gemäß rasch aufsteigen konnte, und stand schon am 20. Februar 1765, als Dreiundzwanzigjähriger, durch eine Bulle des Großmeisters auf Malta, des Portugiesen Emanuel Pinto di Fonseca, als Komtur der Johanniterkommende Tobel im Thurgau fest. Die Besitzung wurde mitte Dezember des gleichen Jahres, mit dem Tod des Grafen Franz von Hatzfeld-Schönstein, frei, doch zog Prinz Philipp zuerst in kaiserliche Dienste, bevor er sich im Thurgau festsetzte. Wegen seiner Tüchtigkeit und aus Rücksicht auf die fürstlich-hohenlohische Familie ernannte ihn die Erzherzogin von Österreich zum Hauptmann und Kompagniekommandanten im Marschallischen Infanterie-Regiment¹¹.

Zur gleichen Zeit war seine Familie von schwerem Unglück verfolgt. Der Bruder, Erbprinz Karl Albrecht II., dem nach der Geburt Kaiser Karl VII. selber Pate gewesen war, hatte sich 1761, erst neunzehnjährig, auf Schloß Horazdowitz in Böhmen mit seiner Cousine Leopoldine Gräfin von Löwenstein-Wertheim-Rochefort verheiratet, der einzigen Tochter eines begüterten, aber unglücklich verheirateten Fürstenpaars¹². Vier Jahre später, als Prinz Philipp von Hohenlohe im Frühsommer 1765 gerade auf Horazdowitz weilte, erkrankte die aus dem herzoglichen Haus der Holstein stammende Fürstin schwer. Ihre Tochter, die Schwägerin Philipps, wollte ungeachtet ihrer hohen Schwanger-

schaft von Schloß Waldenburg nach Hause reisen, um die Mutter zu pflegen. Unterwegs wurde sie in Kürn von einem Sohn entbunden, der nach einer Nottaufe starb und die junge Frau ins Grab zog, während eben die Nachricht vom Tod der Fürstin Löwenstein eintraf. So hatte der Bruder des designierten jungen Komturs von Tobel, Erbprinz Karl Albrecht II. von Hohenlohe, anfangs Juni 1765 in wenigen Tagen Schwiegermutter, Sohn und Gemahlin verloren. Daß er dabei selber aus dem Gleichgewicht kam, ist verständlich.

Unter solchen schweren Umständen mußte der kaum dreiundzwanzigjährige Prinz Philipp seine Aufgabe im Thurgau antreten. Mitte Juli 1766 stellte ihm die Tagsatzung in Frauenfeld den Schirmbrief aus, der ihn mit seiner Gerichtsherrschaft unter den Schutz der Eidgenossen stellte¹³. Tobel, seit dem 13. Jh. mit dem Johanniterorden verbunden, umfaßte zwei Niedergerichte, nämlich Tobel mit den Gemeinden Tobel, Tägerschen, Braunau, Märwil, Buch, Affeltrangen, Zezikon sowie einer Reihe von Weilern und Höfen, und Herten östlich des Städtchens Frauenfeld, mit Herten, Oberherten, Griefen, Hub und Ergaten¹⁴. Die Gerichtsherrschaft gehörte als Johanniterkommende oder «Commenderie» zur geistlichen Bank auf dem thurgauischen Gerichtsherrentag¹⁵. Die «Commendeurs», Angehörige des hohen deutschen Adels, besaßen die Leitung der Herrschaft auf Lebenszeit und führten ein unabhängiges, beinahe weltliches Leben. Tobel galt als sehr einträgliche Herrschaft. Im Jahre 1764 gehörten ihr 448 Eigenleute innerhalb des Bereichs an, und 576, die weit verstreut im Thurgau lebten. Mit der Einführung des Territorial-Fallrechts im Thurgau wurden 1766 und 1767 440 weitere Personen in der Herrschaft Tobel abgabepflichtig, zusammen 880, so daß der Obervogt auswärts nur noch 52 und 84 Leibeigene zu besteuern hatte¹⁶. An Zehnten und andern Pflichtabgaben der 1024 Eigenleute gingen jährlich über 10 000 Gulden ein. Daraus mußten dem Johanniterorden über 600 Gulden an Responsionen (eine seit dem 14. Jh. bestehende Steuer auf Würden und Komtureien), Impositionen, Herbergsgeldern und Kapitelskosten, dazu an acht Kapitulare über 1500 Gulden an Pensionen bezahlt werden, neben Verwaltungskosten, Niederzinsen und Gebühren. So blieben dem Komtur im Jahr gut 4000 Gulden, dazu der Ertrag aller Gutsbetriebe und der Waldwirtschaft. Prinz Philipp von Hohenlohe mußte bei Antritt seiner Herrschaft dem Großmeister die übliche Annate, ein mittleres Jahreseinkommen von 15 500 Gulden, entrichten. Fünf Jahre nachher hatte er – in der Ordenssprache ausgedrückt – die «Melioramenten» zu machen, das heißt nachzuweisen, daß er die ihm anvertraute Kommende verbessert oder wenigstens im guten Zustand erhalten hatte. Tatsächlich fuhr der junge «Commendeur» von Tobel anfänglich forsch ins Zeug. Er ließ den Gerichtsweibel absetzen und befahl ausdrücklich, die Eigenleute hätten den Frondienst von Zeit zu Zeit persönlich zu leisten, damit sie am eigenen Leib spürten, wie vorteilhaft es sei, die Ablösungsgebühr von sechs Kreuzern fristgerecht zu bezahlen. Zur Betriebsverbesserung wendete Prinz Philipp von Hohenlohe in seiner Herrschaft namhafte Mittel auf¹⁷. Das in den Jahren 1744–1747 von Komtur Freiherrn von Schönau errichtete Wohngebäude war trotz der Baupläne von Kaspar Bagnato im nördlichen Teil dem Bergdruck und der Wassereinwirkung ausgesetzt. Bis 1776 ließ nun Philipp diesen Flügel am Bach um- und ausbauen. Zwei vornehme, große Zimmer mit Stukkaturen und ein Archivraum mit 96 eingebauten Schubladen entstanden, die der Komtur geschmackvoll ausstatten ließ. Neben dem zweistöckigen Pförtnerhaus wurde das steinerne Portal

errichtet und die große Umfassungsmauer zur Hälfte erneuert¹⁸. Zur besseren Bewirtschaftung der großen Wälder erließ Hohenlohe ein neues Forstreglement. Prinz Philipp scheint kein bequemer Vorgesetzter gewesen zu sein. Seine Reformen setzten ihn in Gegensatz zum Obervogt, dem Nidwaldner Pannerherrn Jost Remigius Traxler, zu den Angestellten und anfänglich auch zu einzelnen Gemeinden in der Gerichtsherrschaft¹⁹. Auch nahm der Komtur, um die landwirtschaftliche Produktivität zu verbessern, Anleihen auf, die ihn später, in der Revolutionszeit, aufs unangenehmste belasteten. So leitete er die Herrschaft dreißig Jahre lang reformbereit, weitsichtig, aber in finanzieller Beziehung vielleicht doch etwas sorglos. Dazu unterstanden ihm zwei weitere Niederlassungen des Malteserordens, die ihm seine Eltern gekauft hatten, damit er ein standesgemäßes Leben führen konnte, die Kommenden Arnheim und Nijmwegen. Die jährlichen Einnahmen dieser in Pacht gegebenen holländischen Besitzungen im Betrag von 300 Schild-Louis d'or wurden noch erhöht durch die Pachtzinsen der in der deutschen Grafschaft Cleve gelegenen Enklaven Huissen, Lymers, Marlbourg und Sevenaer, in der Höhe von weitem 1220 holländischen Gulden. Rechnen wir die Einnahmen aus dem Familienbesitz der Hohenlohe in Deutschland hinzu und eine bis 1785 ausbezahlte Pension, die er für seine Kriegsdienste in Frankreich erhielt, so hätte Prinz Philipp mit diesen persönlichen Einnahmen die Kapitalien der aufgenommenen Gelder gut verzinsen, amortisieren und dazu ein unbeschwertes Leben als Landjunker im Thurgau führen können. Seinen Beamten und Eigenleuten gegenüber blieb er ein aufgeschlossener, gütiger Gerichtsherr, mehr Freund als Gebieter. Die Beweise aufrichtiger Ergebenheit und Verehrung, die ihm zukamen, waren zahlreich. Im Jahre 1788 löste er den bisherigen Obervogt, Landammann Traxler, durch eine Jahrespension von seiner Aufgabe aus, und wählte den Luzerner



Abb. 1. Prospect der Johanniterkommende Tobel aus der Nötzlikarte 1743-1745

Johann Baptist Meyer von Schauensee zum Verwalter, der ihm bis zu seinem Tod treu verbunden blieb²⁰. Ihm war er ein gerechter, wohlwollender «Commendeur» und Berater, während er in der Ordenshierarchie zum «Großkreuz» und General der Galeeren aufstieg. Dem Rang entsprechend stand er im deutschen Priorat, das seinen Sitz im kleinen Fürstentum Heitersheim im Breisgau hatte, an sechster Stelle.

Was den Prinzen aber belasten mußte, waren die Verhältnisse in der fürstlichen Familie zuhause. Im Jahre 1767, als er die Gerichtsherrschaft Tobel bereits ein Jahr führte, übergab der Vater dem älteren Bruder und Erbprinzen die unteren Lande zur Mitregentschaft sowie Schloß Kupferzell als Residenz. Aber nach dem frühen Tod seiner Gemahlin trat der künftige Fürst in kaiserliche Dienste, wo er als Reiteroberst das Regiment Kleinhöld kommandierte. Im Jahre 1773 verheiratete er sich mit der jungen ungarischen Freiin Judith von Revizky, der Witwe eines Freiherrn von Beothy, was seinen Vater, den regierenden Fürsten von Hohenlohe, in höchstem Maße ärgerte, weil die Verbindung nach seinem Urteil unstandesgemäß war²¹. Wäre Prinz Philipp verheiratet gewesen, hätte der wütende Vater die Kinder Karl Albrechts II. von der Erbfolge ausgeschlossen. Dazu kam, daß der Bruder des Komturs, trotzdem ihn die Kaiserin zum Generalmajor beförderte, in finanziell zerrütteten Verhältnissen lebte. Im Dienst in Polen und Ungarn traten bald gesundheitliche Störungen auf, er mußte das Regiment verlassen und sich in Wien als Pensionär erholen. Um den Gemütskranken zu beruhigen, rief Erbprinzessin Judith ihren Schwager Philipp von Tobel herbei. Vom Mai 1776 an lebte der bedauernswerte Bruder auf Schloß Kupferzell, dann in Schillingsfürst. Obschon sie den erhofften Sohn Karl Albrecht III. geboren hatte, strafte der regierende Fürst die mißliebige Schwiegertochter aus Ungarn mit tiefer Verachtung und nannte sie nur «Frau Generalin», ihre Kinder «von Brauneck». Der Familienzweist spitzte sich so zu, daß der Vater des Komturs den Bruder durch ein kaiserliches Dekret vom 23. April 1781 «wegen seiner verlorenen Gemütsbeschaffenheit» für unfähig erklären und unter die Vormundschaft seines jüngeren Bruders Franz, des Domdechanten von Ellwangen, stellen ließ. Die stürmischen Auftritte folgten sich. 1782 setzte der kaiserliche Hof in Wien das Gehalt Karl Albrechts II. auf 1500 Gulden herab, was kaum ausreichte, und zuletzt ließ der regierende Fürst seinen eigenen Sohn auf Schloß Kupferzell bewachen und während eines Versuchs zur Abreise sogar verhaften²². Da erhob Prinzessin Judith von Hohenlohe beim Reichsgericht Klage gegen den diktatorischen Vater ihres Gemahls²³. Zuweilen nahm dieser Streit harte, dramatische Formen an, bis im Jahre 1793 der alte Haustyrann starb. Der immer noch unter Vormundschaft stehende Sohn *Karl Albrecht II.*, der Bruder Philipps, erwies sich jetzt als ein aufgeklärter, allseits beliebter und gütiger Fürst, der im Verein mit seiner herzensguten, heiteren Gemahlin das kleine Fürstentum mit Geschick regierte. Leider waren ihm nur wenige Jahre des Wirkens gegeben. Als der ein ganzes Leben lang drangsalierte Bruder des Komturs von Tobel am 14. Juni 1796 starb, war das jüngste der dreizehn Kinder, welche ihm Judith von Revizky geboren hatte, nicht einmal zwei Jahre alt²⁴. Prinz Philipp war es praktisch unmöglich, seiner schwergeprüften Schwägerin, die ihn hoch verehrte, im erwünschten Maß zu helfen. Der Komtur von Tobel nahm sich wohl tatkräftig ihrer Familie an, stand seinen Neffen und Nichten mit Ratschlägen bei, aber die Summen, die ihm der Bruder für Tobel geliehen hatte, in diesem Augenblick zurückzuzahlen, schien ausgeschlossen.

Es ist wahrscheinlich, daß diese endlosen Familienstreitigkeiten den Komtur von Tobel darin bestärkten, den Anschluß an die neue Zeit zu suchen. In der Familiengeschichte des Hauses Hohenlohe wird Philipp als Schuldenmacher geschildert, der seine Geschwister durch immer neue Ansprüche in arge Verlegenheit brachte²⁵. Möglich, daß er manchmal über seine Verhältnisse lebte! Es müssen aber die nicht rosige Finanzlage seiner Familie und die allmähliche Auflösung des Johanniterordens mitberücksichtigt werden, wenn über den letzten Komtur von Tobel gerichtet werden soll. Die Französische Revolution stellte den mehr und mehr verweltlichten Orden vor die Existenzfrage. 1793 zog die Französische Republik die Niederlassungen der drei «Nationen» Provence, Auvergne und France ein. General Bonaparte besetzte auf seinem Feldzug nach Ägypten 1798 das Ordenszentrum Malta, das der Großmeister Ferdinand von Hompesch nur schwach verteidigte, und schon ließ sich der russische Zar Paul I. zum Gegen-Großmeister ausrufen, obwohl er russisch-orthodoxer Konfession und verheiratet war. Mit dem Frieden von Lunéville 1801 gingen die linksrheinischen Gebiete verloren, und im Frieden von Amiens, am 27. März 1802, fiel Malta an England, das die Insel dem Johanniterorden zurückzugeben versprach, aber diese Zusicherung nicht hielt. Der ohne Residenz, ohne zentrale Leitung dahindämmernde Ritterorden löste sich in die einzelnen «Zungen» oder Nationen auf, die vergeblich darum bemüht waren, einen Restbestand ihrer feudalen Rechte zu behaupten. Der Reichsdeputationshauptschluß von Ende Februar 1803 gewährte dem deutschen Priorat noch eine Gnadenfrist. Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bestätigte am 6. September die Besitzungen des Ordens in der Schweiz, aber auch die Aufhebung seiner Herrschaftsrechte, und erklärte die Grundzinsen und Zehnten ablösbar. Der Friede von Preßburg 1805 teilte die dem Orden gehörende Grafschaft Bonndorf Württemberg zu, und die Rheinbundakte 1806 das Fürstentum Heitersheim dem Großherzogtum Baden. Damit war das Zeichen zur Aufhebung des deutschen Großpriorates gegeben. Anfangs Juli 1807 meldete der Landammann der Schweiz der Tagsatzung die Aufhebung des Ordens. Die Kantone Luzern und Thurgau nahmen die letzten schweizerischen Kommenden Hohenrain und Tobel in ihren Besitz.

Vor diesem weltgeschichtlichen Hintergrund vollzog sich das weitere Schicksal des Prinzen Philipp von Hohenlohe, der als ein gerechter und volkstümlicher Herr geschildert wird. Sein Temperament duldet wohl nur wenig Widerspruch²⁶. Als Mitglied des Ritterordens wäre er zur Einhaltung des Zölibats verpflichtet gewesen, doch verband er sich mit einem Fräulein Charlotte von Brauneck, gebürtig von Chambéry in Savoyen, die ihm einen Sohn gebar. Abbé Guyot, ein dem Fürsten nahestehender Geistlicher, führte darüber Klage sowohl beim eidgenössischen Landvogt in Frauenfeld wie beim Großpriorat in Heitersheim²⁷. Daß den Komtur die Folgen dieser Affäre finanziell belasteten, kann bis 1805 nachgewiesen werden²⁸. Die freien Ansichten, denen Prinz Philipp von Hohenlohe huldigen mochte, waren bekannt und begründeten teilweise seine große Popularität. Daß ihn das aufklärerische Gedankengut berührte, beweist sein breites physiokratisches Wirken als Komtur in Tobel, wo er auch größere Schwierigkeiten sicher meistern konnte. In den Jahren des ersten Koalitionskrieges war die Landesversorgung erschwert. Getreideausfuhr und Viehhandel mußten durch die Behörden unterbunden werden, was die Bauern im Hinterthurgau unzufrieden machte. Unruhen im benachbarten Gebiet der

Fürstabtei St. Gallen wirkten sich auch auf die Herrschaft Tobel aus, doch als ein Viehhändler Hans Georg Ruckstuhl von Oberhausen in der Gemeinde Braunau am Maiengericht 1795 die Mannschaft gegen die Herrschaft Tobel aufzuwiegeln begann, wußte der Komtur die Gemüter rasch zu besänftigen. Immerhin führte die Anzeige an das Oberamt in Frauenfeld zur Bestrafung der Schuldigen und zur Verbannung des Rädelführers²⁹.

In dieser unerfreulichen familiären Lage, beeindruckt von der gewaltigen Erschütterung in der Welt, stellte sich der Gerichtsherr von Tobel, Prinz Philipp von Hohenlohe, auf die Seite seiner Landsleute und schloß sich der helvetischen Bewegung an. Er fühlte nach dreißigjähriger Tätigkeit auf der Kommende mit seinen bisherigen Untertanen und wollte das Schicksal des Landes teilen, trotzdem ihm der wirtschaftliche Ruin drohte. Im Laufe der Jahre hatte der Komtur nach seinen Angaben 15 000 Gulden aus dem Betrieb für Verbesserungen aufgewendet und 30 000 Gulden fremder Mittel in Form von Anleihen aufgenommen, die nun zu verzinsen waren³⁰. Fielen die Zehnten und übrigen Grundlasten weg, mußten die Kommende und der Komtur persönlich in finanzielle Bedrängnis kommen. Philipp von Hohenlohe wagte nun den Sprung nach vorn, er gab seine Untertanen frei, die provisorische Regierung des neuen Standes Thurgau erteilte ihm das Bürgerrecht, er leistete den Bürgereid auf die neue Verfassung, die ihn entrechtete, und wurde in die Bürgerliste als Citoyen Hohenlohe eingetragen³¹. Gleichzeitig liefen aber seine Bemühungen, als rechtmäßiger Besitzer der Kommende Tobel betrachtet zu werden. Daß General Bonaparte die Insel Malta erobert hatte, mochte die Meinung aufkommen lassen, der Johanniterorden habe seine Tätigkeit eingestellt, doch wies der thurgauische Vertreter im Helvetischen Großen Rat, Josef Anderwert, darauf hin, daß der Orden nur in verschiedene Teile zerfallen sei und Tobel zu dem nicht aufgehobenen deutschen Großpriorat gehöre. Die Kriegeereignisse des Jahres 1799 brachten auch für Tobel schlimme Zeiten. Die Franzosen, welche die Gebäude der Kommende besetzten, hausten in den wohlgepflegten Wäldern, aus denen sie Holz für ihre Wachtfeuer schlugen, wie Barbaren³². Hohenlohe beklagte sich darüber. Er fühlte sich nicht mehr als Gerichtsherr, sondern als verantwortlicher Treuhänder eines ihm lebenslänglich anvertrauten Gutes. Doch je mehr er sich der helvetischen Bewegung anschloß, um so ausgeprägter wurde der Bruch mit seiner Familie. Zwei seiner Neffen kämpften auf kaiserlicher Seite gegen die Franzosen³³. Die Beziehungen zu den immer noch amtierenden Ordensrittern der deutschen Zunge brachen ab. Philipp Hohenlohe stellte sich dem neuen Staat Thurgau als «Bürger General» zur Verfügung und behauptete schließlich, seine Haltung gegenüber der Revolution und seine Bemühungen, das helvetische Bürgerrecht zu verdienen, habe bereits die Streichung seines Namens als Mitglied des Johanniterordens zur Folge gehabt³⁴. Seine persönliche Lage verschlimmerte sich zusehends, die regelmäßigen Einkünfte an Zehnten und Bodenzinsen hörten auf, die für Bauten, Betriebsverbesserungen und Unterhaltsarbeiten in Tobel aufgenommenen Anleihen mußten verzinst werden. Beinahe hoffnungslos wurde die ökonomische Lage Philipps, als auch die Zahlungen aus den Erträgen der beiden holländischen Komtureien ausblieben, das heißt vom deutschen Großpriorat zur Bezahlung von Pensionsgeldern für Tobel sichergestellt wurden. Die Gläubiger traten ihre Forderungen an Hohenlohe einem bekannten Bankier in Winterthur ab, der nun beim ehemaligen Gerichtsherrn von Tobel eine Schuldverpflichtung von 20 000 Gulden auf un-



Abb. 2. Prinz Philipp von Hohenlohe, der letzte Komtur von Tobel.
Bild um 1805 aus dem Pfarrhaus Tobel

erbittlich harte, beinahe rücksichtslose Weise eintrieb. «Citoyen Hohenlohe» konnte mit Hilfe von Kantonsstatthalter Gonzenbach wenigstens erreichen, daß der helvetische Minister des Innern die Angelegenheit überprüfte und zur Beruhigung der Gläubiger eine Hypothek auf die Loskaufsumme der Gefälle anregte. Um den «Commandeur» aus der finanziellen Notlage zu befreien, bewilligte das Direktorium der Helvetischen Republik einen kräftigen Holzschlag in den ausgedehnten Wäldern um Tobel. Mit dem Einbruch

der Österreicher, die auch sein väterliches Erbe beschlagnahmten, floh der Komtur nach Luzern. Er galt als Abtrünniger, verlor die Verbindung mit seiner Familie und mußte bei einem Sieg der Alliierten gegen Frankreich das Schlimmste befürchten. Nun erhielt er in der neugebildeten Helvetischen Armee ehrenhalber ein Brigadekommando³⁵. In der Zwischenzeit versuchte der Verwalter von Tobel auf Weisung der thurgauischen Interimsregierung, die alten Abgaben und Steuern wieder einzuziehen. Philipp Hohenlohe ersuchte um das Verfügungsrecht über diese neuen Vorräte in den Zehntscheunen, doch das helvetische Direktorium erklärte, diese Zehnten seien widerrechtlich erhoben worden und entzögen sich der Verfügungsgewalt der Regierung. Aber es wolle den Bürger Hohenlohe als den rechtmäßigen Vertreter des Johanniterordens anerkennen. So kehrte Philipp auf seine Kommende zurück und übernahm sie nach dem Abzug der Österreicher und Franzosen wieder als «Commandeur».

Schwieriger wurde seine Situation, als sich das deutsche Ordenskapitel vorübergehend erholte und Großprior Ignaz Balthasar, Freiherr von Rink zu Baldenstein, die früheren Rechte zu beanspruchen suchte. Im Juni 1801 lud er die Mitglieder zur Kapitelsversammlung nach Heitersheim ein. Philipp wollte aus naheliegenden Gründen nicht teilnehmen und ließ sich mit der Behauptung entschuldigen, er habe im Auftrag der Regierung eine besondere Mission zu übernehmen. Ein Jahr später konnte er sich bei veränderter politischer Lage seiner Verantwortung nicht mehr entziehen. Am 21. Juni 1802 erschien er vor dem versammelten Provinzialkapitel wieder in Johanniter-Uniform, um sich für seine Haltung in den Jahren der Revolution zu rechtfertigen. Aus dem Mund «ihro hochfürstlicher Gnaden», des Johannitergroßpriors und Fürsten von Heitersheim, hörte er die zahlreichen gegen ihn vorgebrachten Klagen, die ihm wie einem Angeklagten Punkt für Punkt bekanntgegeben wurden. Ob es wahr sei, daß er 1798 auf Adel und Ordenszugehörigkeit verzichtet, im März in der Kommende Tobel einen Freiheitsbaum aufgepflanzt, sich – wie es allgemein heiße – verheiratet habe. Ob es stimme, daß er die Kommende Tobel als persönliches Eigentum habe zuerkannt erhalten wollen, daß er die Wälder außerordentlich «degradiert» und Holz verkauft habe. Endlich wollte die Versammlung noch wissen, ob Eigentum, Güter und Liegenschaften der Kommende veräußert oder gepfändet worden seien. Die Antwort des Prinzen Philipp ist bekannt, eine teils geschickte, teils großzügig die Vergangenheit beschönigende Rechtfertigung. Es sei unwahr und ein falsches Gerücht, was dem Fürsten zu Ohren gekommen sei; er werde, wie ein mitgebrachtes Empfehlungsschreiben von Staatssekretär Müller von Friedberg aus Bern bestätige, in der Schweiz immer noch als Prinz von Hohenlohe und als Malteser-Ordenskomtur angesehen. Es stimme, daß während der helvetischen Revolution im Thurgau in seiner Kommende Tobel ein Freiheitsbaum aufgerichtet worden sei, aber dafür trügen «die schweizerischen Gewalthaber oder Autoritäten» die Verantwortung, nicht er. Wie alle Gerichtsherren im Thurgau habe er die Jurisdiktion verloren, alle Insignien und Ordenswappen seien in Tobel beseitigt worden, doch müsse man eben «sich in Revolutionszeiten alles gefallen lassen». Daß er sich verheiratet habe, sei wiederum ein Gerücht ohne den mindesten Beweis, dagegen sei es wahr, daß er in einer Bittschrift beim helvetischen Direktorium beantragt habe, die Kommende Tobel müsse ihm zu Eigentum überlassen werden. Dies sei aus der damaligen Lage heraus verständlich: beim Ausbruch der helvetischen Revolution habe es geheißen, die Geistlichen und Malteser-Ordensgüter

würden als Nationaleigentum erklärt. Schließlich habe er Tobel vom Großmeister als *Commenda di grazia* erhalten, dreißig Jahre lang regiert und ansehnlich verbessert, dazu als Komtur bereits die eidgenössische Staatsbürgerschaft erlangt. Um die Besitzung wenigstens auf Lebenszeit zu sichern, habe er die fragliche, in der Helvetischen Allgemeinen Zeitung publizierte Petition eingereicht. Die Wälder seien zwar dezimiert worden, vor allem durch zwei französische Halbbrigaden, die vom 11. Oktober bis 10. Dezember in Tobel übel gehaust hätten. Zwei französische Generäle mit zahlreichem Gefolge seien in der Kommende einquartiert gewesen. Als Ritter und Ehrenmann bezeuge er, Philipp von Hohenlohe, daß vom Eigentum der Kommende weder etwas veräußert noch verpfändet worden sei. Auch befinde sich das Archiv vollständig und in bester Ordnung³⁶. Die Kapitularen rechneten nun aus, der Komtur von Tobel habe gegenüber dem Orden, wenn die Jahre 1799 und 1800 als Kriegsjahre gestrichen würden, für Tobel an Ordenslasten und Pensionen 5532 Gulden und für die Kommende Arnheim für die Jahre von 1797 bis 1800 nochmals 2279 Gulden nachzuzahlen. Prinz Philipp suchte darzulegen, was für ein Unglück über seine Kommende gekommen sei; die Ordenspensionen und weitere Schulden aus den mageren Erträgen zu bezahlen, sei ganz unmöglich³⁷. Die Kapitularversammlung von Heitersheim ließ den Prinzen in Ausstand treten und stellte fest, daß ihm nach den Ordensgesetzen die Kommende Tobel weggenommen und der Zentralverwaltung unterstellt werden müßte. Dies hätte im Thurgau niemand gebilligt. So beschloß die Kapitularversammlung, dem Prinzen von Hohenlohe die Kommende zu belassen, falls er im kommenden Jahr die doppelten Ordenslasten und Pensionen bezahle und seine hohen Schulden schrittweise tilge. Sollte er diese Bedingungen nicht erfüllen, würde über die Kommende die Sequester verhängt. Prinz Philipp, als er den Beschluß des Kapitels vernahm, bedankte sich für die Nachsicht und gelobte «unter gegebenem Ehrenwort, die capitularischen Beschlüsse auf das genaueste und nach Kräften zu beobachten». Doch hänge die Erfüllung der gestellten Bedingungen davon ab, ob nach schweizerischem Recht die Zehnten und Bodenzinsen wieder erhoben oder gestrichen würden.

In den Thurgau zurückgekehrt, bemühte sich Philipp von Hohenlohe lebhaft, eine neue militärische Aufgabe zu bekommen. Er bewarb sich bei Landammann d'Affry in Freiburg vergeblich um die Stelle eines Generalmilizinspektors der Schweizerischen Armee oder um ein Regiment in napoleonischen Diensten³⁸. Am 1. Mai 1803, seinem Namenstag, ernannte er den bisherigen, seit 1788 amtierenden Johann Baptist Meyer von Schauensee zu seinem «Commanderie-Verwalter», in der Meinung, die politischen Verhältnisse bestimmten ihn zum ständigen Aufenthalt im Bezirk Tobel, während er, Hohenlohe, gleichzeitig nach Luzern übersiedelte³⁹. Die Maßnahme erwies sich als glücklich, denn Verwalter Meyer besaß bald auch das Vertrauen der thurgauischen Behörden und der Johanniter-Zentralverwaltung in Heitersheim. Die ohne ihre Pensionsgelder aus Tobel bleibenden Ordensritter und die übrigen Gläubiger des Prinzen konnten aus dem Jahresertrag der Kommende 1802/03 nicht im geringsten befriedigt werden. Obschon Prinz Philipp der Kapitularversammlung ausführlich die Gründe darlegte, warum er seine Verpflichtungen nicht erfüllen konnte, schritten jetzt die Ordensritter, die eben den Reichsdeputationshauptschluß glücklich überstanden hatten, zu schärfsten Maßnahmen gegen den nach ihrer Meinung unwürdigen, über und über verschuldeten Prinzen. Sie

drohten noch einmal mit der Sequestration der Kommende Tobel und setzten eine Frist von vier Wochen – vom 17. Juni bis 17. Juli 1803 – zur Bezahlung der rückständigen Ordenslasten und Pensionen⁴⁰. Prinz Philipp fand diesen Beschluß «unbillig und überaus hart», er wandte sich nun an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau um Hilfe und Beistand⁴¹. Doch auch Regierungsrat Johannes Morell konnte nicht verhindern, daß das Verhängnis seinen Lauf nahm. Der als «Commissarius administrator» vorgesehene Komtur von Ueberlingen, Freiherr von Ulm, langte in Tobel an, untersuchte die Geschäftsführung und berichtete über den zahlungsunfähigen Komtur nach Heitersheim. Am 24. Juli 1803 fuhr Johann Jakob Freiherr von Pfürdt zu Blumberg, Bailli von Weiterau, zur Visitation in Tobel vor und gab Verwalter Meyer, dem langjährigen Hausmeister Ludwig Stadler, den Pächtern der Kommende-Bauernhöfe, den beiden Förstern Keller und Kreyer sowie allen sieben Pfarrherren, die bisher von der Kommende besoldet worden waren, die Sequestrierung der Kommende Tobel bekannt. Prinz Philipp von Hohenlohe wurde aller Einnahmen beraubt und mit einem Jahrgeld von 1800 Gulden abgespeist. Vergeblich setzte sich der thurgauische Kleine Rat für ihn ein. Pfürdt orientierte die Regierung mündlich über den Gang seiner Untersuchung, und der Großprior von Heitersheim, Fürst Ignaz, belehrte sie darüber, daß im Johanniterorden niemand Eigentümer, sondern alle nur Nutznießer von Ordensgütern seien⁴². Konnte Philipp von Hohenlohe auch kein persönliches Verschulden vorgeworfen werden, so war diese Bevormundung durch die Ordenshüter deutscher Zunge doch peinlich und schmachvoll. Seine Gesundheit litt unter diesen unglücklichen Umständen. In der Verzweiflung wandte er sich an die Familie, die selber in schwierigster Lage war, aber mit Ausnahme der lebensstüchtigen Schwägerin Judith, die auch ein schweres Schicksal getragen hatte, stießen ihn die Verwandten zurück⁴³. Tröstlich war nur, daß die Amtsleute und Bürger in den Gemeinden der früheren Herrschaft Tobel einmütig auf Seite ihres ehemaligen Gerichtsherrn standen. Das Ordenskapitel von Heitersheim gab ihm am 20. September 1804 die Verfügungsgewalt über die Kommende wieder zurück, so daß er den ihm zustehenden Teil der Zehntenauslösungssumme zur Abzahlung seiner Schulden verwenden konnte⁴⁴. Der thurgauische Kleine Rat übertrug nun dem letzten Komtur von Tobel eine neue Aufgabe und ernannte den erfahrenen Offizier im Herbst 1805 zum Obersten der Thurgauer Miliz und Chef der leichten Infanterie des Kantons⁴⁵. Die Tage des deutschen Johanniterordens waren gezählt. Je näher die Auflösung des Priorates rückte, um so härter bedrängten die noch nicht befriedigten schweizerischen Gläubiger den Prinzen. Ende 1806 wurde die Lage noch einmal kritisch. Verwalter Meyer von Schauensee legte sie in einem ausführlichen Memorial dem thurgauischen Kleinen Rat vor und entwarf zugleich einen Finanzplan, wie dem Prinzen aus der momentanen Verlegenheit geholfen werden könnte. Das thurgauische Gesetz vom 27. September 1804 über den Zehnt-Loskauf gab die Möglichkeit zu einer Entschädigung für den 1798 bis 1800 nicht bezogenen Frucht-, Wein- und Heuzehnten. Nach einem von der Thurgauer Regierung in Frauenfeld ratifizierten Vertrag sprach die Kommende, vertreten durch Verwalter Meyer, dem ehemaligen Gerichtsherrn und Komtur drei Zwanzigstel der nicht bezogenen Zehnten oder 14 550 Gulden zu⁴⁶. Damit konnten weitere Gläubiger befriedigt werden. Doch war der alternde Prinz mit dem Gang der Geschäfte nicht einverstanden. Im Sommer 1807 führte er Klage gegen den Kommandeverwalter, der ihm so wohlgesinnt war; indessen war der Kleine Rat des

Kantons Thurgau nicht bereit, dem letzten Komtur die Verfügungsgewalt über Tobel wieder zurückzugeben⁴⁷. Als Philipp von Hohenlohe zugetragen wurde, die deutschen Ordensherren, die nach Aufhebung des Fürstentums Heitersheim in Freiburg im Breisgau zusammengetreten waren, wollten den Versuch machen, die Kommende Tobel dem Staat Thurgau zu verkaufen, verwahrte er sich dagegen. Noch einmal verlangte er die lebenslängliche Nutznießung der Kommende. Die diplomatische Kommission des thurgauischen Kleinen Rates fand aber, es sei auf dieses Gesuch des Prinzen nicht mehr einzutreten. Nachdem durch die Rheinbundakte vom 12. Juli 1806 der restliche Besitz des Ordens in Süddeutschland zugeschlagen worden war, beanspruchten nun die schweizerischen Kantone das auf ihrem Gebiet liegende Ordensgut als staatliches Eigentum, da die Tagsatzung bereits im Jahre 1803 das Heimfallrecht dieser Stände erkannt hatte⁴⁸. Ende Dezember 1807 machten Kantonsrat Locher und Gerichtsschreiber Freyenmuth in der Kommende Inventur⁴⁹. Der Kanton Thurgau bezahlte dem letzten Komtur von Tobel eine jährliche Pension, die sich im Durchschnitt auf das dreifache Gehalt eines Regierungsrates belief⁵⁰. Philipp von Hohenlohe verbrachte den Lebensabend in Luzern, von wo er den thurgauischen Kleinen Rat von Zeit zu Zeit mit Eingaben, Memorials oder Klageschriften gegen den Verwalter von Tobel bedachte. Johann Baptist Meyer verließ im März 1811, bei der Umwandlung der Kommende in ein Zucht- und Arbeitshaus, die Verwaltung in Tobel ebenfalls und ließ sich im benachbarten ehemaligen Freisitz Tägerschen nieder, wo er dem Kanton Thurgau als Oberamtmann (Bezirksstatthalter), Kriminalrichter und katholischer Administrationsrat weiterhin diente. Die Gemeinde Tobel nahm den Prinzen von Hohenlohe und ehemaligen Gerichtsherrn «rücksichtlich seiner damaligen liebevollen väterlichen Behandlungen sowol als nachher gegebenen Beweisen als Freund und Wohltäter» formell noch einmal ins Bürgerrecht auf. Dem thurgauischen Großen Rat sandte der letzte Komtur von Tobel im Frühjahr 1809 folgendes Schreiben:

«Meine überaus große Anhänglichkeit an die Schweiz und die besondere Vorliebe, die ich für den hiesigen Canton hege, hat in mir schon lange den Wunsch erzeugt, meine noch übrigen Lebenstage in einem Lande zuzubringen und zu beschließen, welches mein Herz zum Vaterlande bestimmte. In diesem Lande nicht als Fremdling herumzuirren, sondern als wirklicher Staatsbürger und Eidgenos betrachtet und anerkannt zu werden, ist . . . mein sehnlichstes Verlangen . . .».

Dazu wies Philipp von Hohenlohe darauf hin, sein 42jähriger Aufenthalt als ehemaliger Gerichtsherr im Thurgau sollte ihn als Kantonsbürger genügend qualifizieren. Der Große Rat des Kantons Thurgau nahm den Prinzen am 26. Mai 1810 noch einmal und gebührenfrei ins kantonale Bürgerrecht auf, um ihm die Achtung vor seinen Verdiensten zu bezeugen⁵¹. Die allgemeine Verehrung für den in Luzern lebenden ehemaligen Komtur von Tobel, der vom Dezember 1811 an die zweite Etage im Haus von Jost Segesser am Mühleplatz gegen den Löwengraben hin bewohnte, war so groß, daß noch im Dezember 1818 der frühere Gerichtsherr von seinen Mitbürgern des Kreises Tobel zum Mitglied des thurgauischen Großen Rates gewählt wurde. Sein Gesundheitszustand ließ aber eine Rückkehr in den Thurgau nicht zu. In der Zwischenzeit hatte er sich mit seinen Gläubigern herumgequält und gegen Georg Escher von Berg, der die Familienapanage gepfändet

hatte, in Stuttgart einen Prozeß geführt, den er leider verlor; erst als sein Bruder in Augsburg, Weihbischof Karl Fürst von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst, einen größeren Betrag überwies, verbesserte sich seine Lage⁵². Gegen Schluß des Lebens verschonten ihn die Beschwerden des Alters nicht, und als Prinz Philipp nicht mehr handlungsfähig schien, bestimmte der Verwaltungsrat der Stadt Luzern auf Wunsch des thurgauischen Kleinen Rates einen Vormund. Der gewählte Beistand, Regierungsrat Joseph Meyer von Schauensee, verweigerte aber die Ausübung des Mandates, so daß der Vermögensverwalter des Prinzen, Amtsschreiber Josef Franz Lorenz Segesser von Brunegg, zum gesetzlichen Vormund des Prinzen bestimmt wurde⁵³. Ihm überließ Philipp von Hohenlohe zum Dank für die gute Aufnahme in der Familie und für langjährige treue Dienste testamentarisch das restliche Vermögen. Der letzte Komtur von Tobel, Arnheim und Nijmwegen, Großkreuz des Malteserordens, General der Galeeren, Großonkel des deutschen Kardinals Gustav Adolf von Hohenlohe und des späteren Reichskanzlers Chlodwig, Fürsten zu Hohenlohe-Schillingsfürst, Verwandter deutscher und österreichischer Generäle, Diplomaten und Kirchenfürsten, starb am 21. Januar 1824 als einfacher Schweizer Bürger in Luzern.

Anmerkungen:

¹ Vor allem Hans Jakob von Gonzenbach, Schloß Hauptwil, der anonyme Verfasser einer programmatischen, am 23. Januar 1798 in Zürich erschienenen Schrift «Unmaßgebliche Vorschläge eines Thurgöwischen Volksfreundes, zur Erlangung der bürgerlichen Freyheit und Gleichheit und einer Volksregierung. Allen Freunden der Freyheit gewidmet zur reiflichen Überlegung», dann auch Landrichter und Gerichtsherr Johann Ulrich Kesselring auf Schloß Bachtobel mit seinem gleichnamigen Sohn, der sanktgallische Obervogt auf Schloß Bürglen, Johann Georg Zollikofer, zeitweise auch der Sekretär des Gerichtsherrenstandes, Josef Anderwert. Dazu als reichster Thurgauer, der «Apendeger» und Handelsherr Paul Reinhard in Weinfelden. Die Motive für den Anschluß thurgauischer Gerichtsherren an die helvetische Revolution müssen in jedem einzelnen Fall untersucht werden, wofür die vorliegende Arbeit ein Beispiel geben will.

² «Der Herr Commendeur Prinz V. Hohenlohe v. Tobel empfiehlt sich dahin, man möchte Jhn von nun an als Landbürger in allem behandeln, und Offerirt im Nothfall eine in die 20 Jahr gesammelte Militärische Kenntnuß zu gunsten d. gesamten Landschaft, und bittet, man möchte die Jhm gegebenen Wachten aus Freundschaft zurückziehen, und Jhn ja nicht in die Klasse der Geistlichen setzen. Nach einer Beratung erkennt (das Landeskomitee): es solle seinem Begehren jedoch mit der Bedingnuß entsprechen sein, daß er kein Gattung Früchte außert Landes gebe oder verkaufe.» Protokoll des Landeskomitees vom 9. Februar 1798, Staatsarchiv Thurgau (*StA TG*), Helvetik.

Unserer Skizze liegen folgende *Quellen* zugrunde: Staatsarchiv des Kantons Thurgau: Archiv der Commanderie Tobel (*AT*); Akten, die Commende zu Tobel und den Nutznießer derselben, Prinz Hohenlohe, betreffend, 1803–1809 (*HA*); Helvetik, Innerer Ausschuß oder Landeskomitee. Archiv der Denkmalpflege und Kunstdenkmäler-Inventarisierung Frauenfeld. Pfarrarchiv Tobel. Familienarchiv Segesser von Brunegg, Luzern, Nachlaß Hohenlohe (*FA Segesser*). Die von Prof. Heinrich Türlér bereits 1906 ausgeschöpften Hohenlohe-Akten im Bundesarchiv Bern wurden nicht beigezogen.

Der Verfasser dankt für tatkräftige Hilfe bei der Quellenarbeit Dr. phil. Hans von Segesser-Epp in Luzern, Staatsarchivar Dr. Bruno Meyer in Frauenfeld und Pfarrer Weizenegger in Tobel. Wertvolle Hinweise auf vorhandene Archivalien gab S. D. Franz Josef, Fürst zu Hohenlohe auf Schillingsfürst sowie S. D. Prinz Constantin zu Hohenlohe, Schloß Weikersheim.

³ «Herr Commandeur Prinz von Hohenlohe versprochen an die neuen Glocken 18 Louis d'or». Pfarrarchiv Tobel, Glocken. Vgl. Albert Knoepfli, Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, Band II, Bezirk Münchwilen, Basel 1955, S. 341 und 344.

⁴ Porträts des Prinzen Karl Philipp von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst: 1. Um 1770 Öl auf Leinwand 65/82 cm, unsigniert. FA Segesser. 2. Um 1805 Öl auf Leinwand 81/84,5 cm, Pfarrhaus Tobel. Vgl. Albert Knoepfli, Kdm. TG II, S. 350. Das Porträt ist reproduziert im Jahrheft 1968 der Ritterhaus-Gesellschaft Bubikon nach S. 24.

⁵ Adolf Fischer, Geschichte des Hauses Hohenlohe, Stuttgart 1866–1871, II. Teil, 2. Hälfte, S. 132/133.

⁶ Fischer a. a. O., S. 140.

⁷ Kalender der deutschen Zunge des hohen Johanniter- oder Maltheser-Ritter-Ordens für das Jahr 1789, Zentralbibliothek Zürich.

⁸ Acta über das in sämtlichen Hochfürstlichen Landen auszustellende allgemeine Gebet für die in das Collegium nach Parma abgegangenen Prinzen Karl, Philipp Franz und Franz Karl Joseph Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst 1755. Freundliche Mitteilung von S. D. Franz Josef Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

⁹ Cabinetsacta über die Aufschwörung des Prinzen Philipp als Malteser Ritter bei dem Ordenskapitel zu Heidersheim 1756, Archiv Schloß Schillingsfürst.

¹⁰ Acta über die Reise des Prinzen Carl Philipp Hohenlohe nach Malta und Glückwunschsreiben 1761 und 1764. Archiv Schloß Schillingsfürst. Freundliche Mitteilung S. D. Franz Josef Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst.

¹¹ Im StA TG sind verschiedene Bullen und Breviere für Prinz Hohenlohe aus den Jahren 1763–1766 verzeichnet, aber nicht mehr vorhanden, weil sie vermutlich dem Prinzen vor 1819 überlassen wurden, als das Archiv der Commanderie Tobel nach Frauenfeld kam. Bulle des Johanniter-Großmeisters Emanuel Pinto vom 20. Februar 1765 im FA Segesser. Bulla collationis . . . von 1766 im StA TG. Erlaß der Erzherzogin von Österreich vom 17. Juni 1765 betr. Ernennung zum k. u. k. Hauptmann und Verleihung einer Kompagnie im Marschallischen Infanterie-Regiment. FA Segesser.

¹² Fischer a. a. O., S. 147.

¹³ Schirmbrief für Jhro des Herrn Großkreuz und dormaligen Commandeurs Prinzen zu Hohenlohe-Hochfürstlich. Durchlaucht, datiert Frauenfeld 15. Juli 1766. FA Segesser. Acta über das jeweils zu bezahlende Schutz- und Schirmgeld: 4 Louis d'or Beschlussestaxe, dazu 4 Louis d'or Siegeltaxe, und jährlich auf Neujahr ein Schwein an den Landvogt. StA TG. Die ordensübliche kaiserliche Bestätigung für den Komtur von Hohenlohe datiert vom 21. April 1768: Diploma Caesareum confirmationis privilegiorum equestris ordinis S. Joannis Baptista Hieroholymitani, Viennae 21. aprilis 1768. Repertorium AT, StA TG.

¹⁴ Helene Hasenfratz, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Frauenfeld 1908, S. 60.

¹⁵ Hermann Lei, Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jh. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 99, Frauenfeld 1962, S. 49.

¹⁶ Visitationsbericht 1776, Fragment im Pfarrarchiv Tobel.

¹⁷ H(ans) Bühler, Tägerschen, Weg eines Dorfes 762–1962 (o. J. 1962), S. 24. – Hermann Lei a. a. O., TB 99, S. 102. Visitationsbericht 1776, Pfarrarchiv Tobel. Vgl. auch Dr. Hans Bühler: Aus der Geschichte der Komturei Tobel, Jahrheft 1968 der Ritterhaus-Gesellschaft Bubikon, Wetzikon 1969.

¹⁸ Albert Knoepfli, Kdm. TG II, S. 346/347.

¹⁹ Als Obervögte der Kommende Tobel sind nachzuweisen:

Johannes Vetter um 1745–?

Jost Bernhard Vetter, ?–1767.

Johann Maggian, ?–?, Oberleutnant der schweizerischen Leibgarde, Hauptmann der sizilianischen Armee, Obervogt der Herrschaft Tobel 1776.

Jost Remigius Traxler, 1737–1815. Sohn von Josef Remigius Traxler (1709–1739, Hauptmann in neapolitanischen Diensten) und eines württembergischen Kammerfräuleins. Geboren in Neapel, Hauptmann in französischen Diensten, Nachfolger seines Stiefvaters Johann Ludwig Alois Lussy, Landvogt in Blenio 1762, Pannerherr von Nidwalden. Obervogt der Johanniterkommende Tobel 1768–1788, Syndikatsgesandter in den oberen freien Ämtern 1777, Landammann von Nidwalden 1782, 1789, 1793. Präsident der eidg. Mil.-Ges. 1792, letzter Landvogt in Lugano 1797. Vgl. HBLS VII 41, Quellen: Rechnungsstreit zwischen Prinz Hohenlohe und Verwalter Traxler. Untersuchung der Kommende

Tobel durch eine Kommission des Johanniterpriorats vom 20. Juli 1787 und Protest des Prinzen Hohenlohe dagegen. Klageschrift des Obervogtes Traxler an den Johanniterprior Fürsten von Heitersheim vom 4. August 1787. Schreiben von Kanzler Ittner in Heitersheim an den Prinzen Hohenlohe vom 15. August 1787. StA TG, AT.

²⁰ Johann Baptist Meyer von Schauensee, Obervogt der Kommende Tobel 1788–1798, Verwalter 1803–1811, Mitglied des thurgauischen Großen Rates, Kriminalrichter, Oberamtmann des Bezirkes Tobel, seit 1811 wohnhaft in Täggerschen, gestorben 1830, begraben beim Kirchturm Tobel. Vgl. Die Ansprüche der Familie Segesser von Brunegg, Luzern 1869.

²¹ Fischer a. a. O., S. 155.

²² Fischer a. a. O., S. 164.

²³ Die Erbprinzessin klagte ihren Schwiegervater ein wegen Verwahrlosung seiner ökonomischen Verhältnisse, wegen seiner Souveränitätsträume, seiner Streitsucht und seiner überdimensionierten Dienerschaft, wie sie nur ein Kurfürst halte, wobei die Prinzessin selber damals über eine Dienerschaft von 17, zum Teil verheirateten, Personen verfügte. Fischer a. a. O., S. 165.

²⁴ Von den Kindern der Judith von Hohenlohe geborene Revizky verheiratete sich die Tochter Maria mit dem Grafen Maximilian Josef von Bayrisch-Holnstein in München und die Tochter Marie Therese mit Moritz, Graf von Fries, in Vöslau bei Wien. Zwei Söhne fielen in den Kämpfen bei Ulm, nämlich Josef als Hauptmann in kaiserlichen Diensten 1800 und Albert fünf Jahre später als kaiserlicher Rittmeister. Karl Albrecht III. wurde württembergischer General, und Franz Josef, Vater des späteren Reichskanzlers Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, erhielt von ihm 1807 Schloß Schillingsfürst als Besitz. Der jüngste Sohn Leopold Alexander wurde Domherr zu Groß-Wardein, Weihbischof und Erzdechant in Ungarn, eine weitere Tochter heiratete einen russischen Offizier, Freiherrn von Brinkmann.

²⁵ Fischer a. a. O., S. 145/146.

²⁶ Daß er nicht bloß 1787 Streit mit seinem Obervogt Traxler und dessen drei Söhnen hatte, sondern auch 1808 gegen den ihm überaus gewogenen Verwalter Meyer von Schauensee Klage führte, beweist sein cholerisches Temperament.

²⁷ Vertrag vor dem kaiserlichen Notariat in Konstanz vom 30. Oktober 1789 zwischen Prinz Karl Philipp von Hohenlohe und Mademoiselle Charlotte de Brauneck. FA Segesser. Schreiben von Obervogt Traxler an den Reichsfürsten von Heitersheim vom 4. August 1787. Kanzler Ittner, Heitersheim, an Prinz Hohenlohe, 15. August 1787. StA TG, AT. Bestätigung des Prinzen vom 1. September 1791 für Madame la Baronne de Brauneck über die Abtretung einer Forderung an sie und ihren Sohn in Übereinstimmung mit dem Memorandum des Prinzen vom 1. April 1789. FA Segesser.

²⁸ Am 16. Oktober 1805 meldet Bailli de Ferrette, Grandprieur d'Asie, dem Prinzen nach Tobel, Madame de Brauneck und ihr Sohn lebten in Paris in der Not und versuchten vergeblich, die Aufhebung der Sequester auf die Kommende Arnheim zu erreichen, deren Abgaben Prinz Hohenlohe vermutlich ihnen abgetreten hatte. Sie verlange zu diesem Zweck unter anderem ein Empfehlungsschreiben von Monsieur de Talleyrand. FA Segesser.

²⁹ Hans Hubmann, Die Unruhen in der Herrschaft Tobel von 1795. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 88, Frauenfeld 1951, S. 160/161.

³⁰ 15 000 Gulden hatte ihm der Bruder Karl Albrecht II. vorgestreckt. Sein Brief an Prinz Philipp vom 3. März 1789, ebenso Bitte der Gemahlin Judith von Hohenlohe geborene Revizky vom 30. September 1789 auf Rückgabe der 15 000 Gulden. FA Segesser.

³¹ Verhandlungen des Helvetischen Großen Rates vom 9. Juli 1798. Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, Bern 1886–1905 (Strickler), XI, S. 177.

³² Klageschreiben des Prinzen Hohenlohe an den helvetischen Minister des Innern vom 29. November 1799. Strickler a. a. O., XIV, S. 361. Denkschrift des jetzigen Comenthurs von Tobel an das Direktorium vom 12. April 1798, mit Empfehlungsschreiben von Kantonsstatthalter Gonzenbach an das Direktorium vom 15. Mai 1798. Strickler a. a. O., I, S. 1029. Verhandlungen des helvetischen Großen Rates vom 9./10. Juli 1798. Vgl. Heinrich Türler, Philipp Hohenlohe, Chef de Brigade helvétique, «Der Bund», Nr. 534, 57. Jahrgang, Bern 1906.

³³ Josef und Albert, vgl. Anm. 24 oben.

³⁴ Philipp Hohenlohe an das Direktorium, 4. April 1799. Strickler a. a. O., III, S. 876. Die Streichung des Prinzen aus den Ordenslisten ist nicht nachzuweisen.

³⁵ Strickler a. a. O., XIV, S. 361. Beschluß des Conseil exécutif vom 8. Oktober 1800: Ernennung des Citoyen Carl Philippe Hohenlohe de Tobel zum Chef de brigade honoraire à la suite des troupes helvétiques. FA Segesser.

³⁶ Kapitularrezeß Heitersheim, 21.–23. Juni 1802. FA Segesser.

³⁷ Prinz Hohenlohe erklärte, die auf Befehl der helvetischen Regierung 1799 in Tobel beschlagnahmten Früchte und Güter beliefen sich allein schon auf 11 140 Gulden. Die Witwe eines früheren Oberstleutnants, Madame Kascarowski, forderte zudem bei Prinz Philipp die Rückzahlung einer Schuld von 5700 Livres tournois und wandte sich mit ihrer Klage an den Großprior in Heitersheim. Kapitularrezeß a. a. O.

³⁸ D'Affry, Landammann der Schweiz, an Philipp von Hohenlohe, 21. März 1803. Strickler a. a. O., IX, S. 1425.

³⁹ Ernennungsschreiben für J. B. Meyer im StA TG, AT und im FA Segesser.

⁴⁰ Promemoria des Prinzen von Hohenlohe an das Priorat in Heitersheim vom 15. Juni 1803. FA Segesser. Kapitularrezeß Heitersheim vom 16. Juni 1803. StA TG HA.

⁴¹ Prinz von Hohenlohe an den thurgauischen Kleinen Rat vom 24. Juni 1803. Schreiben von Landammann Morell, Frauenfeld, an das Provinzialkapitel in Heitersheim vom 27. Juni 1803. StA TG HA.

⁴² Einvernahmeprotokolle vom 26. Juni und 30. Juli 1803, Visitationsbericht von Freiherrn von Pfürdt vom 25. Juli 1803. FA Segesser. Expressbrief des Kleinen Rates des Kantons Thurgau an die Kommanderie Tobel vom 29. Juli 1803. Ignaz, Fürst von Heitersheim, an den Kleinen Rat des Kantons Thurgau vom 10. August 1803. StA TG, HA.

⁴³ Judith von Hohenlohe geborene Revizky an Prinz Philipp, 14. Juli 1804.

⁴⁴ Hinweise in einer Petition des Prinzen, aufgesetzt von Advokat Gottlieb Studer in Frauenfeld, an den thurgauischen Kleinen Rat betreffend Anteil des Prinzen an der Zehnt-Auslösung. Nichteintreten der Regierung. StA TG, HA.

⁴⁵ Tagblatt der Gesetze und Verordnungen des Kantons Thurgau, Band IV, S. 223. Brevet vom 17. September 1805. FA Segesser. Steht die Stiftung der Rosenlächer-Glocke in Tobel damit in Zusammenhang? Anderthalb Jahre später lehnte es die thurgauische Militärkommission ab, Prinz Philipp, der sich für den Posten gemeldet hatte, als Quartierkommandant des Militärquartiers Weinfelden zu wählen. Sie zog dem erfahrenen hohen Offizier einen jungen Grenadierhauptmann Kappeler aus Frauenfeld vor. StA TG, Mediation Miliz. Vgl. Schoop, Geschichte der Thurgauer Miliz, Frauenfeld 1948, S. 48, 256.

⁴⁶ Memorial von Verwalter Meyer vom 31. Dezember 1806. Projekt einer Auskaufs-Konvention vom 3. Januar 1807. Schreiben Verwalter Meyers an den thurgauischen Kleinen Rat vom 9. Januar, Rapport der Diplomatischen Kommission betreffend die Entschädigung des H. Commandeurs von Tobel für verlorenen Zehnten vom 13. Januar 1807. StA TG, HA.

⁴⁷ Prinz Hohenlohe an die thurgauische Regierung vom 31. Juli 1807. Schreiben Philipps an Regierungspräsident Josef Anderwert. StA TG, HA.

⁴⁸ Max Bandle: Die Außenpolitik des Kantons Thurgau in der Mediation 1803–1814. Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 88, Frauenfeld 1951, S. 59/60.

⁴⁹ Die Bestandesaufnahme von Ende Dezember 1807 ergab in der Kommende Tobel folgende Vermögenswerte:

Aktiven: An Grundzinsen	7 322 Gulden 42 Kreuzer
An Kapitaleinnahmen, Frucht- und Weinzehnten	75 360 Gulden 45 Kreuzer
zusammen	82 683 Gulden 27 Kreuzer
An Immobilien: acht Gebäude innerhalb der Kommende, sieben Zehntscheunen, eine Trotte auf dem Hügel über Weinfelden und sieben Pfarrhäuser. Mobiliar nach besonderem Verzeichnis.	

Im ganzen an Zehnten, Kapitalien, Immobilien und Mobiliar 227 840 Gulden.

Bis Ende Dezember 1807 waren von den 75 360 Gulden Zehntansprüche folgende ausgelöst worden: An Grundzinsen 7381 Gulden, an Fruchtzehnten 5171 Gulden, an Weinzehnten 10 395 Gulden, zusammen 22 948 Gulden oder 30,45 Prozent der Zehnten. StA TG, HA.

⁵⁰ Mit dem Komtur wurde am 15. Juni 1809 eine Konvention abgeschlossen. Die Bezüge des Prinzen an Pensionsgeldern beliefen sich 1807 und 1808 auf je 3000 Gulden, 1809 für den Verzicht auf die Nutznießung der Kommende zusätzlich auf 1000 und für seine Jahrespension auf 4400 Gulden. Nach der Übereinkunft vom 23. Juni 1809 erhielt der Prinz jährlich 4400 Gulden, doch wurde ihm 1810–1815 eine Kapitalschuld bei der Kommende von 4620 fl ratenweise abgezogen und nur 3740 Gulden bezahlt. Von 1816–1821 bezog er 4400 fl, 1822 4000, 1823 2500, und 1824 wurde dem Testamentsvollstrecker Kantonsrat Alois Rusconi in Luzern noch 380 fl ausbezahlt. StA TG, AT. Im Durchschnitt der Jahre 1807–1823 bezog Prinz Philipp demnach jährlich 4112 fl Staatspension.

⁵¹ Philipp von Hohenlohe an den thurgauischen Großen Rat, Briefentwurf. FA Segesser. Gemeinde Tobel an Prinz Philipp von Hohenlohe in Luzern, 1. Juli 1809. Staatskanzlei Thurgau an den Prinzen Philipp von Hohenlohe in Luzern, 26. Mai 1810. FA Segesser.

⁵² Zahlung des Weihbischofs von Augsburg von 8000 Gulden zuhanden von Oberst Escher von Berg im Dezember 1817. Schreiben von Verwalter Meyer in Tägerschen an Philipp von Hohenlohe, Luzern, 7. Dezember 1817. FA Segesser. Georg von Escher von Berg an Philipp, 2. Januar 1818, mit der Ankündigung, er werde die dem Prinzen gehörenden Familienstücke (die offenbar gepfändet waren) nach Eingang der Zahlung dem Großbailli (von Pfürdt) aushändigen und die Beleidigungen, die der Prinz in Frauenfeld, in Deutschland und anderswo gegen ihn ausgesprochen habe, überhören. FA Segesser.

Als der Bruder Philipps in Augsburg im Spätherbst 1819 starb, erkundigte sich der Prinz, ob das Testament, das den Neffen Karl von Hohenlohe-Waldenburg als Universalerben einsetzte, rechtsgültig sei und ob Pferd und Wagen ihm überlassen würden. Der Fürstbischof hatte ihm testamentarisch die im Familienvertrag vom 25. November 1793 vereinbarten jährlichen 1000 Gulden Apanage, wovon erst 5000 fl ausbezahlt worden waren, zugesichert. 1816 hatte Prinz Philipp rund 17 000 fl zugut, von denen Ende 1817 8000 zur Tilgung der Schulden bezahlt wurden. Beim Tode des Fürstbischofs von Augsburg mußte Prinz Philipp demnach gegen 10 000 fl Guthaben besitzen, die bis 1807 auf Schloß Waldenburg, nach dem Teilungsvertrag zwischen den Brüdern Karl und Franz von Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürst vom Jahre 1807 aber auf Schloß Schillingsfürst verschrieben waren. FA Segesser.

⁵³ Verwaltungsrat der Stadt Luzern, 6. Oktober 1823. Oberamtmann Meyer von Schauensee an Amtsschreiber Segesser von Brunegg, 6. Februar 1824. FA Segesser.

ÜBERRESTE DER EINSTIGEN AUSSTATTUNG DES SCHLOSSES WARTEGG

Von Kaplan A. Kobler

Kein Schloß am Bodensee, weder hüben noch drüben, kann eine so weithinreichende Geschichte und eine derart umfangreiche Dokumentation aufweisen wie das Schloß Wartegg in der Gemeinde Rorschacherberg¹. Um 1557 als mächtiges, zweistöckiges Steinhaus mit gestaffelten Giebeln und mit einem Turm erbaut und von Ringmauern umgeben, war es der Reihe nach im Besitz der Blarer von Wartensee zu Wartegg (1557–1642), der Rink von Baldenstein (1642–1659), des kaiserlichen Feldmarschall-Lieutenants und Urner Landammanns Sebastian Peregrin Zwyer von Evibach (gest. am 5. Februar 1661), der Abtei St. Gallen (1663–1678), der von Thurn und Valsassina (1678–1822), der Gmür von Schänis (1825–1845) und der königlichen Hoheiten von Bourbon-Parma (1860–1924), um nur die bedeutendsten zu nennen.

Der stift-sanktgallische Landeshofmeister *Freiherr Fidel von Thurn*, der Wartegg 1678 erwarb, willens, sich und seinen Nachkommen einen prächtigen Landsitz zu sichern und